



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.12.2006
Seite: 25

Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz

20303

Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz

Vom 1. Januar 2007

Aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der in § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz aufgeführten Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die folgenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

1. Grundamtsbezeichnung	Zusatz
----------------------------	--------

1.1 Zusätze für die Beamten des Bibliotheksdienstes und für die Verwaltungsbeamten	
Sekretär	Bibliotheks-
Obersekretär	Verwaltungs-
Hauptsekretär	
Amtsinspektor	
Inspektor	
Oberinspektor	
Amtmann	
Amtsrat	
Oberamtsrat	
Rat	
Oberrat	
Direktor	
Leitender Direktor	

1.2 Zusätze für die Beamten besonderer Fachrichtungen	
Inspektor	Bau-
Oberinspektor	Garten-
Amtmann	Kartographen-
Amtsrat	Staatsarchiv-
Oberamtsrat	Vermessungs-
Rat	
Oberrat	
Direktor	
Leitender Direktor	

2.

Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“, bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird der Wortteil „Ober“ vorangestellt.

3.

Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:

Amtsmeister, Oberamtsmeister, Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerksmeister, Betriebsinspektor.

4.

Die in den Nummern 1.1, 1.2 und 3 aufgeführten Amtsbezeichnungen sind mit dem ergänzenden Hinweis auf die jeweilige Hochschule zu führen.

5.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Januar 2007

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW. 2007 S. 25